

folgt, wenn die Fatalia vorgegangen sind, und sich ergibt, daß, wegen Verlust der Creditoren, oder nöthigem Zahlungsnachlaß ein Accommodement geschlossen werden muß, ein solches nicht mehr außergerichtlich Statt finden kann, sondern dem Auffallsrichter zur Ratification vorgelegt werden, mithin ein solcher Debitor dann als ein gerichtlich Accordierter angesehen werden, und alle durch die bestehenden Gesetze ausgesprochenen Folgen eines richterlichen Accommodements zu tragen haben soll. Gegenwärtiger Beschluß wird auch allen Bezirks- und Unterstatthaltern mitgetheilt.

---

Vertrag mit dem Lobl. Stand Solothurn vom 24sten Novembris 1810, wegen gegenseitiger Behandlung der Paternitätsfälle.

---

Wir Bürgermeister und Rätthe des Standes Zürich urkunden hiermit, daß wir uns mit dem Lobl. Stand Solothurn, in Hinsicht des, bey gegenseitigen Vaterschaftsfragen eintretenden Fori, und auf die bürgerlichen und Heimathrechte un-

ehelicher Kinder, über folgende Punkte einverstanden, und dieselben für die Zukunft, zu wechselseitig bestimmter und getreuer Befolgung angenommen haben.

1.) Die Paternitätsklagen sind bey dem Richter des Wohnorts des Angesprochenen, oder wenn derselbe kein festes Domicilium hätte, bey jenem seines jedesmahligen Aufenthaltsortes, oder wenn derselbe unbekannt wäre, an seinem Heymathsorte anzubringen, und in demselben nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen.

Wenn aber die Klage zwischen Bürgern des gleichen Kantons obwaltete, und der Beklagte unter jene zu zählen wäre, die kein bestimmtes Wohnort hätten, auch derselbe überdies während der Schwangerschaft sich aus seinem Kanton entfernt hätte, so mag ein solcher dahin zurückberufen und dann bey dem Richter seines Heymathsortes belangt werden.

2.) Die Klägerin soll ihre Schwangerschaft und Paternitätsansprache dem Richter ihres Aufenthaltsortes spätestens bis in den sechsten Monat anzeigen, welcher dann diese Anzeige sogleich der Kantons-Regierung beyder Partheyen mittheilen wird.

3.) Wenn der Vater eines unehelichen Kindes durch gütliche Anerkennung, oder durch einen richterlichen Entscheid, offenbar wird, so erhält das Kind das Kantons- und Gemeindegürgerrecht, so wie den Geschlechtsnamen des Vaters.

4.) Wenn der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausfindig gemacht werden könnte, so wird dem Kinde der Geschlechtsname, das Kantons- und Gemeindegürgerrecht der Mutter zugesprochen.

5.) Der kompetierliche Richter wird sowohl den Beitrag, welchen der Vater eines unehelichen Kindes, dessen Mutter für die Zeit, wo sie dasselbe bei sich behält, zu leisten hat, als auch die Dauer dieser Zeit nach den bestehenden Gesetzen bestimmen.

6.) Wenn sowohl der Vater als die Mutter eines unehelichen Kindes, wegen Armuth nicht im Stande sind dasselbe zu erhalten, so fällt die Pflicht des Unterhaltes auf diejenige Gemeinde, in welcher die Person, der das Kind, nach der Bestimmung obiger S. S., richterlich zuerkannt worden, das Gemeindegürgerrecht genießt.

7.) Wenn Gemeinden durch ihre offenbar unästlichen und herumsehweifenden Mitbürger,

Die wegen Armuth ihre unehelichen Kinder nicht selbst zu erhalten vermögen, solche Unterhaltslasten zufallen, so sind sie befugt, sich für die Zukunft gegen solche Folgen durch gerichtlich bewilligte Warnungsverrufe zu sichern, indem von dem Zeitpunkt an, wo hievon den Lobl. Kantonen durch die respective Kantons-Regierung gehörige Kenntniß gegeben worden, den Gemeinden von spätern Schwängerungen keine Beschwerden auffallen, sondern die von solchen verrufenen Bürgern erzeugten unehelichen Kinder den Müttern zuerkannt werden sollen. Dargegen kommt der Regierung des andern contrahierenden Kantons zu, einen solchen Menschen nicht in ihrem Gebiet zu dulden, sondern ihn betretenden Falls daraus wegweisen zu lassen.

8.) Sollte aber der eine der contrahierenden Lobl. Stände seine Paternitätsgesetze abzuändern gesinnet seyn, so wird derselbe dem mitcontrahierenden zeitliche Anzeige darvon machen, worauf der gegenwärtige Vertrag aufgehoben, oder nach beidseitiger Convenienz abzuändern seyn wird.

Zu wahrer und steter Urkund dieses Vertrages haben wir gegen den Lobl. Stand Solothurn, so wie derselbe gegen uns, das gegenwärtige, mit unserm gewohnten Standesßigill und den

eigenhändigen Unterschriften unsers Amtsbürgermeisters und dritten Staatschreibers bekräftigte Dokument ausstellen lassen. So geschehen Samstags den 24sten Wintermonat 1810.

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.)

E s c h e r.

Der Dritte Staatschreiber,

L a n d o l f.